

Bekanntmachung

der Feststellung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung eines Einzelfalles gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung

Antrag gemäß § 4 BImSchG der Bürgerwindpark Gelderland GmbH & Co. KG, Hoekerweg 9, 47638 Straelen auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen.

Die Antragstellerin hat mit Datum vom 09.01.2019 (Eingang 19.03.2019) bei der Kreisverwaltung Kleve die Erteilung einer Neugenehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Nordex N149/5.X in der Nähe der deutsch-niederländischen Grenze auf den folgenden Grundstücken im Stadtgebiet Geldern, Gemarkung Walbeck, beantragt:

WEA 03.04: Flur 7, Flurstück 4, ETRS 89-Koordinaten: 32.306.325,0 Ost; 5.712.307,0 Nord,
WEA 03.07: Flur 7, Flurstück 13, ETRS 89-Koordinaten: 32.306.542,0 Ost; 5.711.903,0 Nord,
WEA 03.10: Flur 6, Flurstück 22, ETRS 89-Koordinaten: 32.306.699,0 Ost; 5.711.472,0 Nord.

Gemäß § 7 Abs. 2 und Abs. 5 UVPG sowie in Verbindung mit Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers nach überschlüssiger Prüfung des Einzelfalles durch die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Beantragt wurde die Errichtung und der Betrieb von drei Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 169,0 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m und einer Nennleistung von jeweils 5.700 kW. Auf Grundlage einer FFH-Vorprüfung, einer vertieften Artenschutzprüfung II mit Ergänzungen und einem Landschaftspflegerischen Begleitplan werden Maßnahmen getroffen, damit es durch den Anlagenbetrieb nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Natur und Umwelt kommt. Das Natura-2000-Gebiet Maasduinen auf niederländischer Seite der Grenze ist nicht unmittelbar betroffen. Zum Schutz des Kiebitz sind vor Anlagenerrichtung vorgezogene Bewirtschaftungsmaßnahmen umzusetzen. Weitere Auswirkungen auf die im Einwirkungsbereich der Anlagen nachgewiesenen Arten des Ziegenmelkers, der Waldschnepfe und des Wespenbussards werden zunächst durch Abschaltung der Anlagen zu den Zeiten vermieden, wo das Risiko von erheblichen nachteiligen Auswirkungen bestehen könnte. Davon kann in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgewichen werden, wenn geeignete wirksame Kompensationsmaßnahmen umgesetzt wurden. Gleiches gilt für eine standortspezifische Anpassung der Betriebszeitenbegrenzungen zum Schutz der Fledermäuse nach Auswertung eines zweijährigen Monitorings. Die vorgelegte Schallimmissionsprognose belegt weiterhin, dass bei Aufnahme des Betriebes die nach TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte an den zu betrachtenden Immissionsorten eingehalten werden. Auf Grundlage einer Schattenwurfprognose wird ein Abschaltmodul programmiert, damit